



Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Kanton Luzern vertreten durch: Justiz- und Sicherheitsdepartement Bahnhofstrasse 15 6002 Luzern
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 11. August 2021 an folgende E-Mail-Adresse: vzv@astra.admin.ch

A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

Entwurf der Strassenverkehrskontrollverordnung (E-SKV)

1.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweises an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Lernfahr- oder Führerausweise innert 3 Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Aufgrund der dezentralen Strukturen und aus Gründen der Qualitätssicherung ist die Frist von drei Arbeitstagen für die Polizei zu kurz.		«Die Zustellung der abgenommenen Lernfahr- und Führerausweise wird durch die Polizei baldmöglichst, spätestens aber innert fünf Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons zugestellt.»

2.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Fahrzeugausweises oder Kontrollschildes an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder innert 3 Arbeitstagen der Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Frist von drei Arbeitstagen ist wie bereits oben dargelegt für die Polizei zu kurz.		«Die Zustellung der von der Polizei abgenommenen Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder an die Entzugsbehörde erfolgt baldmöglichst, spätestens aber innert fünf Arbeitstagen. »

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

3.	Frist von 10 Arbeitstagen für den Entscheid über den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises nach dessen polizeilicher Abnahme		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen neu verpflichtet werden, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug anzuordnen oder andernfalls den Ausweis zurückzugeben (Art. 30 Abs. 2 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Das Festlegen der Frist auf 10 Tage kann insbesondere bei Umständen, bei denen ein (vorsorglicher) Sicherungsentzug möglich ist, beispielsweise beim Fahren unter Betäubungsmitteln oder Medikamenten, zu Problemen führen.</p> <p>Wurde der Führerausweis aufgrund des Verdachts auf eine Betäubungsmittel- oder Medikamentenproblematik abgenommen, ist für den Entscheid über den vorsorglichen Sicherungsentzug eine Laborauswertung der Blut- und/oder Urinprobe nötig. Je nach Arbeitsbelastung und Umfang der zu ermittelnden Stoffe ist mit einer Bearbeitungsdauer von 14 - 30 Tagen zu rechnen.</p> <p>Dieser Umstand kann zu absurden Situationen führen, wie das folgende Beispiel zeigt: A. wird von der Polizei angehalten und aufgrund der Umstände einem Betäubungsmittelvortest unterzogen. Dieser fällt</p>		<p>Ersatzlose Streichung</p> <p>Alternativ:</p> <p>«Verfügt die kantonale Behörde bei polizeilich abgenommenen und ihr übermittelten Lernfahr- oder Führerausweisen innert 20 Arbeitstagen seit der polizeilichen Abnahme nicht mindestens den vorsorglichen Entzug, hat sie den Lernfahr- oder den Führerausweis auf Antrag der berechtigten Person zurückzugeben.»</p>

	<p>positiv auf Cannabis aus. Da die Laborwerte 10 Tage nach Übersendung des Ausweises nicht zur Verfügung stehen, erhält A. den Führerausweis zurück. Einige Tage später treffen die Laborwerte ein und offenbaren einen Wert, der auf einen starken Konsum hindeutet. Gleichzeitig wird eine Substanz festgestellt, die mittels Schnelltest nicht ermittelt werden kann (sogenannte "Designer-Drogen").</p> <p>Im genannten Beispiel müsste nun der Führerausweis wieder eingezogen werden, obwohl er bereits ausgehändigt wurde, was für die betroffenen Personen äusserst schwer nachvollziehbar wäre. Auch aus Sicht der Verkehrssicherheit ist dieses Vorgehen äusserst problematisch: Bei den betroffenen Personen besteht der Verdacht auf einen Fahreignungsmangel. Durch die Herausgabe des Führerausweises an diese Personen wird die Verkehrssicherheit unnötig gefährdet.</p> <p>Das Interesse auf eine Behandlung innert nützlicher Frist ist zwar berechtigt, allerdings darf die Verkehrssicherheit nicht darunter leiden.</p> <p>Die vorgesehene Neuregelung des Verfahrens zwischen der polizeilichen Abnahme des Führerausweises entspricht auch nicht in jedem Fall dem Bedürfnis der Betroffenen. Diese sind nach einem Delikt wie beispielsweise dem Fahren in angetrunkenem Zustand häufig einsichtig und akzeptieren einen Entzug widerspruchslos. Dieser Gruppe von Betroffenen den Ausweis ungefragt zurückzugeben ergibt weder aus verfahrensökonomischen Gründen, noch aus präventiver Sicht Sinn.</p> <p>Der Aufwand für die Vollzugsbehörden wird bei einer Frist von 10 Tagen sehr gross.</p>	
--	---	--

4.	Möglichkeit zur Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neubeurteilung ihres Falls verlangen können (Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Der Anwendungsbereich dieses Instruments würde sehr eingeschränkt bleiben, da der Entscheid über die Wiedererteilung oder den definitiven Entzug des Führerausweises i.d.R. von äusseren Faktoren, wie verkehrsmedizinischen Gutachten, abhängt. Der vorsorgliche Entzug beinhaltet zudem bereits ausführlich die Wiederzulassungsvoraussetzungen und es ist äusserst fraglich und höchst unwahrscheinlich, dass ohne die Erfüllung der definierten Voraussetzungen (z.B. Stufe 3 / Stufe 4 Untersuchung; Einreichung einer reinen Haaranalyse) eine Neubeurteilung zu einem anderen Resultat führen würde. Kurz gesagt: In der überwiegenden Anzahl der Fälle wird ein entsprechendes Gesuch im Vorneherein keinen Erfolg haben.</p> <p>Dem steht ein hoher Arbeitsaufwand der Administrativmassnahmenbehörde entgegen: Im Kanton Luzern werden pro Jahr durchschnittlich 360-390 vorsorgliche Entzüge verfügt. Selbst wenn nur die Hälfte der Betroffenen eine Prüfung wünscht, kommt man so auf einen Mehraufwand von rund 180 Stunden pro Jahr.</p> <p>Diese Neubeurteilung wird in Form eines anfechtbaren Entscheids ergehen mit entsprechenden Kostenfolgen für die Betroffenen. Mutmasslich wird eine Vielzahl von Verfügungsadressaten ein Rechtsmittel ergreifen, was zu weiterem Aufwand bei der Behörde (Stellungnahme, Aktenversand) und vor allem auch bei den Gerichten führen wird. Kommt hinzu, dass es auch eine beachtliche Zahl von Parallelverfahren geben wird. Eine Neubeurteilung ist alle drei Monate erforderlich. Innert einer solch kurzen Frist sind erfahrungsgemäss Gerichtsverfahren nicht abgeschlossen.</p> <p>Im kantonalen Verfahrensrecht bestehen mit der Wiedererwägung und der Rechtsverweigerungs- oder Rechtsverzögerungsbeschwerde bereits genügend Instrumente, um einen neuen bzw. raschen Entscheid von der Administrativmassnahmenbehörde einzufordern.</p> <p>Insgesamt steht der erhebliche Aufwand durch die geplante Regelung in keinem Verhältnis zum Anwendungsbereich.</p>	<p>Ersatzlose Streichung</p>

5.	Frist von 20 Arbeitstagen für den Entscheid über die Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden verpflichtet werden, bei einer beantragten Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von 20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechnigte Person zu entscheiden (Art. 30a Abs. 3 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Vgl. unsere Ausführungen zu Frage 4		Ersatzlose Streichung

6.	Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an Vertraulichkeit bei Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel einer anderen Person		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern kann, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist (Art. 30b Abs. 1 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Wir sind einverstanden, aber mit nur mit einer weiteren Einschränkung: Wenn die Person aus dem engsten familiären Umfeld (auf- und absteigende Linie) stammt, kann das Sinn machen. Ein schutzwürdiges Interesse ist von der Behörde schwierig oder gar nicht überprüfbar.		«Ist eine meldende Person verwandt in auf- oder absteigender Linie wird ihr auf ihren Wunsch hin Vertraulichkeit zugesichert. Ihre Identität darf auch im Rahmen von Administrativverfahren nicht preisgegeben werden.»

B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

7.	Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während des Entzugs eines Lernfahr- oder Führerausweises für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben kann (Art. 33 Abs. 5 E-VZV)?		

	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Das Anliegen der Motion unterstützen wir grundsätzlich.</p> <p>1. Die Bestimmung birgt jedoch ein erhebliches Missbrauchspotenzial: Auch dem Arbeitgeber kommt ein Ausweisentzug der oder des Angestellten in der Regel ungelogen. Die Gefahr von "Gefälligkeitsnachweisen" ist durchaus gegeben. Nicht berücksichtigt sind in dieser Konstellation zudem selbstständig erwerbende Personen. In diesen Fällen wird die Behörde, ausser vielleicht dem Handelsregisterauszug, keinen sicheren Nachweis haben. Die Abklärungen der Behörde zur Erteilung einer solchen Erlaubnis gestalten sich schwierig</p> <p>2. Die Umschreibung der von dieser Erleichterung betroffenen Personen birgt ein weiteres Problem: Bei Personen, welche den Verordnungen über die Arbeits- und Ruhezeit unterliegen, kann mittels Kontrolle des Fahrtenschreibers die Zulässigkeit der Fahrt überprüft werden. Bei anderen Personen ergeben sich, vor allem bei Fahrten ausserhalb der üblichen Zeiten und bei Pikett-Dienst Abgrenzungsprobleme.</p> <p>3. Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung für Berufsfahrten an jemanden, dem der Lernfahrausweis oder der provisorische Führerschein für genau diese Fahrzeugkategorie entzogen wurde, sollte keinesfalls möglich sein. Betrifft der Lernfahrausweis hingegen eine andere Fahrzeugkategorie, stehen wir dem weniger kritisch gegenüber.</p>		<p>Eine Erlaubnis für Berufsfahrten mit einem Lernfahrausweis oder mit einem provisorischen Fahrausweis soll generell nicht bewilligt werden.</p>

8.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: leichte Widerhandlung		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss (Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

	<p>Sollte trotz unserer Einwände an Artikel 33 Absatz 5 E-VZV festgehalten werden, sind wir grundsätzlich einverstanden.</p> <p>Einer allfälligen Ausweitung auf mittel-schwere oder gar schwere Widerhandlungen stehen wir in Übereinstimmung mit dem Bundesrat sehr kritisch bzw. ablehnend gegenüber.</p>	
--	--	--

9.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: nicht mehr als ein Ausweisentzug in den letzten fünf Jahren		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war (Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Ein Führerausweisentzug gemäss Artikel 16a Absatz 2 SVG wird nur angeordnet, wenn die betroffene Person in den 2 Jahren zuvor bereits verwahrt wurde oder der Ausweis entzogen war. Anders gesagt: Bei den betroffenen Personen handelt es sich um "Wiederholungstäter", die bereits schon einmal Anlass für eine Massnahme gegeben haben. Unter dem Aspekt der Prävention ist es nicht ganz konsequent, hier entgegenzukommen und eine Erlaubnis für Berufsfahrten zu erteilen.</p>		

C. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A oder B keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
	E-SKV / E-VZV	
Erlass Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
E-VZV Art. 30b Abs. 3	Eine Staatshaftung für das Fehlverhalten von Dritten lehnen wir strikte ab. In Artikel 30b E-VZV wird nicht dargelegt, wann sich eine Meldung nachträglich als ungerechtfertigt erweist. Zu bedenken ist dabei, dass sich der Zustand einer Person in kurzer Zeit verändern kann. Die Behörde kann also schadenersatzpflichtig werden, weil sie im	Ersatzlose Streichung.

	<p>Zeitpunkt X im Interesse der Verkehrssicherheit <i>pflichtgemäss</i> gehandelt und eine Untersuchung angeordnet hat, die sich dann später resp. im Zeitpunkt des Vorliegens des Untersuchungsergebnisses als nicht (mehr) nötig erweist. Der Staat kann nicht für alles verantwortlich sein und es gibt nicht für alles eine Absicherung.</p>	
<p>E-VZV Art. 33 Abs. 5</p>	<p>1. Aus Sicht der Rechtsgleichheit ist diese Bestimmung problematisch, denn es gibt neben Berufsfahrerinnen und Berufsfahrern viele weitere Personen, die von einem Führerausweisenzug aus anderen als beruflichen Gründen existenziell betroffen sind (z.B. bei gesundheitlichen Einschränkungen, bei der Pflege von Personen mit Mobilitätsbehinderungen etc.). Für solche Betroffene sind keine Privilegierungen vorgesehen.</p> <p>2. Das Festlegen der erlaubten Fahrten durch die zuständige Behörde wird kompliziert. Diese müssten mittels Fragebogen und Bestätigungen bei der betroffenen Person und deren Arbeitgeber eruiert werden. Bei rund 500 Fällen ist mit einem beträchtlichen Mehraufwand zu rechnen.</p>	